

Federführung: Bürgermeister Sachbearbeiter: Thomas Schäfer	Datum: 15.04.2021 AZ: 131.01
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeit	Ergebnis
Gemeinderat	27.04.2021	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage Feuerwehrsatzung - Änderung

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen wird die Durchführung von satzungsgemäßen Hauptversammlungen und Wahlen der Feuerwehren in Form von Präsenzveranstaltungen erschwert. Um alternative Formate zur Durchführung der Hauptversammlungen und Wahlen nutzbar zu machen, bedarf es entsprechenden Satzungsregelungen.

Deshalb sollen die §§ 15 und 16 unserer Feuerwehr-Satzung entsprechend ergänzt werden.

In **§ 15 Hauptversammlung** wird als neuer Abs. 6 eingefügt:

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder*
- (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.*

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Absatz 7.

Der bisherige Absatz 6 wird zum Abs. 7 und lautet zukünftig wie folgt:

Für die Abteilungsversammlung bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 16 Wahlen wird wie folgt geändert: Der **Abs. 7** wird geändert.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

Der bisherige Abs. 7 wird zum **Abs. 8** und lautet zukünftig wie folgt:

Für die Wahlen in den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Feuerwehr-Satzung zu.

Finanzierung:

Letzte Beratung:

Anlagenverzeichnis: